

# RS Vwgh 2004/5/13 2001/16/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2004

## Index

E1E

E3L E09303000

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/06 Verkehrsteuern

59/04 EU - EWR

## Norm

11997E056 EG Art56;

31969L0335 Kapital Ansammlungs-RL indirekte Steuern;

KVG 1934 §17 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/16/0049

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist eine Verletzung des Beschränkungsverbotes der Art 56ff EG nicht erkennbar, weil keine staatliche Maßnahme vorliegt, die für Kapitalausfuhr oder Kapitaleinfuhr eine gegenüber dem inländischen Kapitalverkehr bzw. dem Kapitalverkehr unter Inländern formell oder materiell abweichende Regelung vorsieht. Die Börsenumsatzsteuer beträgt 2,5 %, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein rein inländisches Geschäft handelt oder ob ein personeller Auslandsbezug vorliegt (Hinweis E 24. Jänner 2001, 2000/16/0380).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001160048.X01

## Im RIS seit

17.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>